Oelser Kreisblatt

Das Kreisblatt erscheint Freitag es kostet für das Vierteljahr bei der Post 5 Mark.

Inserate werden bis Donnerstag mittag in der Geschäftsstelle angenommen. — Preis für die fünfgespaltene Petitzeile 80 Pf. für außerhalb des Kreises Oels :: Wohnende 1 Mk. ::

Redakteur: Max Politt.

Druck und Verlag A. Ludwigs Buchdruckerei Rothe, Politt. & Co. in Oels.

Nr. 37. Oels, den 19. August 1921. **59. Jahrgang**

Amtlicher Teil.

Berlin, den 25. Juli 1921.

Betrifft Indirekte Gemeindesteuern.

Das Inkrafttreten des Reichseinkommensteuergesetzes hat den Gemeinden und Gemeindeverbänden die Möglichkeit genommen, ihre bisher ergiebigste Steuerquelle dem Bedarf entsprechend fernerhin auszuschöpfen. Auch muß mit der Möglichkeit gerechnet werden, daß ihnen die Erhebung von Realsteuern nicht mehr ausschließlich vorbehalten bleibt. Damit sind die Gemeinden genötigt, neben der in allererster Linie erforderlichen Einschränkung der Ausgaben durch größtmögliche und sorgsamste Sparsamkeit vor jeder neuen Beschlußfassung, die bisher noch nicht vorgesehene Unkosten mit sich bringt, eingehend zu prüfen, ob die vorhandenen Einnahmen die Möglichkeit einer Deckung bieten. Zugleich sind sie vielfach zur Abgleichung des Haushaltsplanes gezwungen, eine Vermehrung ihrer Einnahmen durch Erweiterung bestehender und Erschließung neuer Einnahmequellen zu erzielen.

Außer der Verbesserung oder Erweiterung bestehender und der Errichtung neuer werbender Anlagen, deren Betrieb nach rein wirtschatlichen Grundsätzen geführt werden muß, kommt dabei hauptsächlich die Erhöhung bestehender oder die Einführung neuer Gebühren und Beiträge in Frage. Erst wenn alle diese Möglichkeiten erschöpft sind, darf einer stärkeren Belastung mit Steuern näher getreten werden.

In Würdigung der durch die veränderte Rechts- und Wirtschaftslage verschlechterten Verhältnisse sind wir deshalb bereit, die bisherigen, die freie Beweglichkeit über die gesetzlichen Schranken hinaus sachlich einengenden Anordnungen im allgemeinen fallen zu lassen und grundsätzlich die Erhebung indirekter Steuern in weiterem Umfange zu gestatten. Insbesondere heben wir hiermit die Erlasse vom

1. 22. Dezember 1894 — I B. 9604. P., Fin. Min. II. 17 795, III. 16 951 — Min. Bl. 1895, S. 15 — (über sog. Luxussteuern, insbesondere auf das Halten von Klaviern,*) Fahrrädern, Wagen, Pferden, Automaten usw.);
2. 5. Juni 1909 — IVb. 1106; Fin. Min. II. 6380 — Min. Bl. S. 149 (über Automobilsteuern) (vgl. aber Ziffer Ic. Abs. 2);
3. 9. März 1895 — I. B. 899; Fin. Min. II. 4304 I. Ang. — Min. Bl. S. 115 (über Steuern auf das Halten von Tauben, Enten, Gänsen und Katzen; vgl. wegen der Katzen auch Min. Er. vom 8. März 1912 — IVa. 610; Fin. Min. II. 2715 — Min. Bl. S. 49 —), sowie
4. 18. Februar 1896 — Ib. 1482; Fin. Min. II. 1127/1128 — (über Steuern auf das Halten von Schußwaffen) auf, insoweit sich nicht aus den folgenden Darlegungen etwas anderes ergibt. Im übrigen bestimmen wir hiermit über die Erhebung indirekter Steuern durch Gemeinden und Gemeindeverbände folgendes:

I.

1. Die **gesetzlichen** Grenzen, die dem Erlaß indirekter Steuern gezogen sind, müssen naturgemäß auch in Zukunft beachtet werden.

a) Unzulässig sind nach § 14 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 — G. S. Seite 152 — Steuern auf den Verbrauch von Kartoffeln und Brennstoffen. Ebenso ist nach der Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichtes die Einführung einer Wildbret- und Geflügelsteuer unstatthaft (O. V. G. 59, 123).

b) Für andere Verbrauchssteuern gilt der § 13 des Reichszolltarifgesetzes vom 25. Dezember 1902 — R. G. Bl. Seite 303 —. Verboten ist hiernach bei Erhebung von Abgaben auf Getreide, Hülsenfrüchte, Mehl und andere Mühlenfabrikate, ferner auf Backwaren, Vieh, Fleisch, Fleischwaren und Fett. Jedoch steht nach preußischer Auffassung diese Bestimmung nicht der Einführung einer Abgabe auf das Halten von Vieh usw. entgegen, weil seine Anordnung sich lediglich auf den Schutz des unmittelbaren Verbrauchers erstreckt. Die Nachprüfung ihrer wirtschaftlichen Zweckmäßigkeit oder Notwendigkeit muß im Einzelfall vorbehalten bleiben.

c) Für weitere Verbrauchssteuern ist die rechtliche Zulässigkeit nach Artikel 5 I und II § 7 des Zollvereinigungsvertrages vom 8. Juli 1867 — R. G. Bl. Seite 81 und nach Artikel 10 der Ausführungsanweisung zum Kommunalabgabengesetz vom 10. Mai 1894 — G. S. S. 152 — zu beurteilen. Danach sind neben den Steuern auf Bier, Essig, Obstwein, Brennmaterialien und Fourage (vgl. Art. 10 Z. Ia. Ausf. Anw. z. Kommunalabgabegesetz) Steuern auf den Verbrauch von Marktvikualien durch die Gemeinden statthaft. Hierzu können unter den jetzigen Zeitverhältnissen auch flüssige Kohlensäure, künstliche Mineralwässer und die sogenannten Tafelgetränke gerechnet werden. (Vgl. hierzu Erlaß vom 13. September 1895 — I. B. 8775 P.; Fin. Min. II. 16 055, II. 13 236, sowie vom 28. Januar 1910 — IVb. 244; Fin. Min. III. 941; II. 910 —). Es muß jedoch zunächst noch die Rechtslage darüber geklärt werden, ob die Reichsfinanzverwaltung neben der steuerlichen Belastung durch das Mineralwassersteuergesetz vom 26. Juli 1918 (Reichsgesetzbl. S. 849) noch die Zulässigkeit einer besonderen Gemeindesteuer anerkennt.

Für alle übrigen nicht zu den Verbrauchsteuern gehörenden indirekten Steuern kommen die allgemeinen Bestimmungen der §§ 1 und 2 des Landessteuergesetzes vom 30. März 1920 — R. G. Bl. Seite 402 — in Betracht. Danach sind Steuerordnungen unzulässig, die reichsrechtlichen Vorschriften entgegenstehen oder die örtliche Einführung von Steuern festsetzen, die vom Reich erhobenen Steuern gleichartig sind. In jene Gruppe fallen z. B. die gegenwärtig viel erörterten Gewerbeeröffnungssteuern, weil sie ihrem Geiste nach dem Grundsatz der Gewerbefreiheit widersprechen, es sei denn, daß besondere Vorschriften der Gesetzgebung wie in §§ 16, 33a der Gewerbeordnung oder ausdrückliche Maßnahmen der Kriegswirtschaft oder der Uebergangszeit wie z. B. die Bekanntmachung des Reichskanzlers über den Handel mit Tabakwaren vom 28. Juni 1917 — R. G. Bl. Seite 563 — die Betriebseröffnung an eine Erlaubnis knüpfen; zu dieser gehören ferner Steuern — selbst ausgesprochene Luxussteuern — auf das Halten von Personenkraftwagen (also nicht Lastkraftwagen) und Steuern auf den Abschluß von Feuerversicherungsverträgen (vgl. hierzu Min. Erlaß vom 29. April 1895 I. B. 2771; Fin. Min. II. 7878 — Min. Bl. S. 119), weil beide Steuerarten bereits

*) Nur die Besteuerung mechanisch (auch elektrisch) betriebener Flügel und Klaviere pp. ist zulässig; (vgl. den Runderlaß vom 17. Juni 1921 — M. d. J. IV. St. 416; Fin. Min. II. A. 2295 —).

durch das Reichsstempelgesetz vom 3. Juli 1913 — R. G. Bl. Seite 639 — in Anspruch genommen sind.

Unter § 2 des Landessteuergesetzes fallen ferner alle Steuern, die vom Umsatz oder nach dem Merkmale des Umsatzes — nicht von Leistungen! — erhoben werden sollen, weil sie mit § 44 des Umsatzsteuergesetzes vom 24. Dezember 1919 — R. G. Bl. Seite 257 — in Widerspruch stehen. Unzulässig sind deshalb Auktionssteuern, für deren Ausschluß bisher schon der Erlaß vom 15. Mai 1895 — I. B. 4661, Fin. Min. III. 7256, II. 9153 — (vgl. auch Min.-Erlaß vom 5. Juni 1895 — I. B. 4540. P.; Fin. Min. II. 10 616) galt, ferner Filialgewerbesteuern, soweit sie den Umsatz als Maßstab für die Steuersätze anwenden.

2. a) Eine weitere Einschränkung enthält § 3 des Landessteuergesetzes. Danach sollen bestehende Kommunalsteuern, die die Steuereinnahme des **Reichs** zu **schädigen** geeignet sind, nicht erhoben werden. Rechtlich an sich erlaubte Steuern können aus solchen tatsächlichen Erwägungen in einzelnen Fällen als ungeeignet bezeichnet werden und müssen dann auf Grund des § 4 des Landessteuergesetzes aufgehoben oder abgeändert werden.

b) Nach § 5 des Landessteuergesetzes sind neue Steuerordnungen der Gemeinden (Gemeindeverbände) dem Reichsminister der Finanzen oder der von ihm beauftragten Reichsbehörde — nach Erlaß des Reichsfinanzministers vom 23. Juni 1920 — III. 13 216 Bg. — dem zuständigen Landesfinanzamt — mitzuteilen. Diese können binnen einem Monat Einspruch erheben, wenn die Ordnungen mit dem Reichsrecht nicht vereinbar oder wenn sie geeignet sind, Reichssteuereinnahmen zu schädigen und überwiegende Interessen der Reichsfinanzen entgegenstehen. Demnach müssen neue Steuerordnungen ähnlich wie bestehende Satzungen alsbald nach § 4 insoweit aufgehoben oder abgeändert werden, als die Reichsfinanzverwaltung mit Erfolg Einspruch eingelegt hat. Wegen der Anerkennung dieses Standpunktes durch die Reichsbehörden schweben noch Verhandlungen.

Eine materielle Einspruchsmöglichkeit des Reichs wird im allgemeinen dann nicht gegeben sein, wenn es sich um indirekte Steuern handelt, da eine Rückwirkung dieser Steuern auf die Reichseinkommensteuer über die im Wesen jeder indirekten Steuer begründeten und daher auch nicht zu beanstandenden Folgewirkungen hinaus, nur ganz ausnahmsweise denkbar erscheint. Dagegen besteht eine begründete Annahme dafür, daß die Reichsfinanzverwaltung dann von ihrem Einspruchsrecht Gebrauch macht, wenn eine besondere **direkte** Kommunalsteuer auf die Einnahmen aus der Reichseinkommensteuer unmittelbar von erheblichem Einfluß ist, namentlich also dann, wenn sie ungewöhnlich hohe Sätze erreicht. Nur für diesen letzteren Fall wird hiermit die in dem Runderlasse vom 26. Oktober 1920 — IV. St. 437. II.; Fin. Min. II. 11 340 — gegebene Anordnung aufrecht erhalten, daß die Aufsichtsbehörde die mit dem Genehmigungs- und Zustimmungsvermerk versehene Steuerordnung tunlichst erst nach Ablauf der Einspruchsfrist aushändigt.

Ueber die zollgesetzlichen Einschränkungen und die durch die Vorschriften des Landessteuergesetzes bedingten Rücksichten hinaus werden die Gemeinden und Gemeindeverbände bei der Einführung indirekter Steuern darauf bedacht sein müssen, daß eine gewisse **Einheitlichkeit** des Ausbaues in ihrem Steuerwesen durchgeführt wird. Eine große Zahl nebeneinander bestehender Steuern geringer Ertragsfähigkeit birgt die Gefahr in sich, daß nicht der notwendige Einklang zwischen ihnen hergestellt werden kann.

Abgesehen hiervon wird bei der Einführung neuer indirekter Steuern ihre **Wirtschaftlichkeit** zu würdigen sein. Es muß mit Sicherheit auf einen Ertrag gerechnet werden können, der in einem angemessenen Verhältnis zu den Veranlagungs- und Erhebungskosten steht. Zugleich müssen kleinlich wirkende Belästigungen für die Steuerpflichtigen vermieden werden, damit nicht unnötige Verärgerung hervorgerufen wird. Auch dürfen nicht wirtschaftlich günstige Vorgänge ohne zwingenden Grund erschwert werden.

Aus diesem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit neueinzuführender Steuern ergibt sich die Schlußfolgerung, daß nach Möglichkeit die Einführung weniger, aber ertragreicher Abgaben in Erwägung gezogen und nur im Notfalle auf minderertragreiche und zahlreichere Steuerarten zurückgegriffen werden sollte.

Neben der Wirtschaftlichkeit einer Steuer wird auch ihre Angemessenheit zu fordern sein. Gerade in heutiger Zeit muß selbstverständlich jede unsoziale Wirkung vermieden werden. Auch darf nicht in der Form von Aufwandssteuern eine besondere Belastung einzelner Betriebszweige hauptsächlich aus dem Grunde eingeführt werden, weil diese in der jüngsten Vergangenheit erfolgreich gearbeitet haben. Vielmehr entspricht es im allgemeinen dem Gebote sittlichen Verantwortlichkeitsgefühls gegenüber der örtlichen Gemeinschaft, wenn diejenigen, welche eine gemeindliche Besteuerung zu beschließen haben, sich auch an der Aufbringung der Lasten beteiligen.

Unter Beachtung dieser Gesichtspunkte würden in der Hauptsache Steuern als indirekt in Frage kommen, die im Rahmen der den Gemeinden gesetzlich und verwaltungsmäßig gezogenen Schranken nicht an dauernde Zustände, sondern mehr an wirtschaftliche Geschehnisse, namentlich an die Verwendung weder wirtschaftlich noch kulturell notwendiger Werte oder an die bei dem Verkehr mit Waren und Leistungen sich abspielenden Vorgänge anknüpfen.

II.

1. Unter Beachtung der vorstehenden Gesichtspunkte lassen sich zahlreiche neue Steuern auffinden. Eine Neueinführung von Steuern wird jedoch im allgemeinen erst dann in Frage kommen, wenn eine Erhöhung bestehender Steuern nicht möglich, nicht billig oder nicht ausreichend erscheint.

Eine schärfere Anspannung von Steuern kann z. B. bei Heranziehung des Ausschanks von Mineralwässern in Trinkhallen und bei der Schankerlaubnissteuer in Betracht kommen; die Höchstsätze der letzteren wollen wir in Ausdehnung unseres Erlasses vom 10. April 1920 — IV. St. 113. I.; F. M. II. 3938 — nunmehr die früheren Höchstsätze (vgl. Erlaß vom 12. März 1907 — IV b. 269; F. M. II. 2242, III 4210 —) auf das Viersache festsetzen, sodaß jetzt also für neue Schankgenehmigungen folgende Höchstsätze vorgesehen werden können:

a) 2400 Mk., wenn der Gewerbetreibende wegen geringen Ertrages und Kapitals von der Gewerbesteuer frei ist,
b) 4800 Mk., wenn der Gewerbetreibende in der 4.,
c) 9600 Mk., wenn der Gewerbetreibende in der 3.,
d) 14 400 Mk., wenn der Gewerbetreibende in der 2., und
e) 20 000 Mk., wenn der Gewerbetreibende in der 1. Gewerbesteuerklasse veranlagt ist.

Ob dabei in den einzelnen Satzungen die vorstehenden Höchstsätze überall inne gehalten werden, erscheint nicht von ausschlaggebender Bedeutung, wohl aber muß die vorstehend mitgeteilte Staffelung **in ihrem Verhältnis** grundsätzlich beibehalten werden. Dabei wird ferner zu erwägen sein, ob nicht zwecks schnellerer Erhebung statt der Zugrundelegung der staatlichen Gewerbesteuer — vorbehaltlich späterer endgültiger Festsetzung — zunächst eine selbständige Einschätzung des Ertrages oder des vorhandenen Anlage- und Betriebskapitals durch die Steuerordnung vorgesehen werden kann.

Für die Uebernahme bestehender Schankgenehmigungen bleiben die Bestimmungen des Erlasses vom 15. Juli 1920 — IV. St. 220 II.; F. M. II. 7996 — nach wie vor in Kraft.

Was die Einführung neuer indirekter Steuern anbelangt, so weisen wir zunächst darauf hin, daß § 44 des Reichsumsatzsteuergesetzes eine besondere Belastung einzelner **Leistungen** auch fernerhin gestattet. In diesem Sinne hat der Reichsfinanzminister die Einführung einer Beherbungssteuer für erlaubt erklärt (vgl. die Beantwortung der Anfrage Nr. 432 vom 20. November 1920 — III. U. 9061 Ptz. — in den Drucksachen des Reichstags 1. Wahl-Per. 1920 Nr. 941). Jedoch dürfen in derartigen Fällen im Hinblick auf § 25 des Umsatzsteuergesetzes die Steuersätze nicht zu hoch bemessen werden; im angeführten Falle können Steuersätze bis zu 15 v. H., ausnahmsweise bei sehr hohen Entgelten bis zu 20 v. H. der Vergütung für die Beherbung einschließlich Beleuchtung, Heizung und Bedienung, jedoch ohne Beköstigung im allgemeinen als den Bedürfnissen der Reichsfinanzen nicht entgegenstehend angesehen werden. Wegen der landesrechtlichen Zulässigkeit derartiger Fremdenwohnsteuern in der Form der Besteuerung des Herbergsvertrags*) verweisen wir zugleich auf den Runderlaß vom 15. Oktober 1920 — IV. St. 552; F. M. II. 11175 —.

Das Halten von Tieren (vgl. hierzu z. B. Min. Erl. vom 16. Juni 1906 — IVb 1181; Fin. Min. II. 5865, III 9200 v. 28. 8. 1907 — IVb 1950; Fin. Min. II. 9719 — und vom 29. August 1912 — IVa 2207; Fin. Min. II. 10894 —) bietet weiter die Möglichkeit einer Besteuerung mit einer gewissen Aussicht auf Ertrag. Eine vorsichtige Bemessung der Steuersätze wird hier besonders am Platze sein.

2. Bei der Unmöglichkeit, allgemeine Richtlinien aufzustellen, behalten wir uns vor, demnächst zu den einzelnen Steuerarten in besonderen Runderlassen Stellung zu nehmen und Mustersteuerordnungen bekannt zu geben, in ähnlicher Weise wie dies für die Vergnügungssteuer z. B. schon früher und

*) Vgl. den Runderlaß vom 22. Juni 1921, — M. d. J. IV. St. 303 III; F. M. II. A. 2. 441. —

neuerdings durch den Reichsrat (R. G. Bl. 1921 Seite 856 ff.) geschehen ist oder wie dies für die Besteuerung des Zuwachses bei Grundstücksverkäufen vor kurzem durch Runderlaß vom 24. März 1921 — M. d. J. IV. St. 38 F. M. II 1864 u. v. 5. 6. 1921 — M. d. J. — IV. St. 320; F. M. II. A. 2. 91. II. — mitgeteilt worden ist. Für jetzt genüge die Hervorhebung einiger weniger Gesichtspunkte:

a) die gegen die Einführung von Wohnungsluxussteuern erhobenen rechtlichen Bedenken werden durch § 6 Abs. 2 des Gesetzes über die Erhebung einer Abgabe zur Förderung des Wohnungsbaues vom 26. Juni 1921 (R. G. Bl. S. 773 ff.) und § 16a der Novelle zum Kommunalabgabengesetz vom 14. Juli d. Js. beseitigt sein. Weitere Verfügung über diese Steuerart wird nach Klärung der Rechtslage ergehen.

b) Eine Vergnügungssteuer soll tunlichst für künstlerisch hochstehende Theater durch die Bemessung der Sätze und die Art ihrer Erhebung eine gewisse Rücksicht obwalten lassen. Auch verweisen wir auf die vom Reichsrat gemäß § 13 des Landessteuergesetzes erlassenen Bestimmungen über Vergnügungssteuern (R. G. Bl. 1921 Seite 856 ff.).

c) eine Ankündigungssteuer (Plakatsteuer) soll alle amtlichen Bekanntmachungen steuerfrei lassen.

d) Eine Kutschwagen-, Luxuspferdesteuer soll Wagen und Pferde steuerfrei lassen, die vorzugsweise zu Erwerbszwecken gehalten werden.

e) Eine Personenfahrsteuer oder Wagenmietssteuer muß Bestimmungen enthalten, die der in diesen Fällen besonders naheliegenden Möglichkeit einer Steuerhinterziehung wirksam begegnen.

f) Eine Steuer auf den Besitz von Schußwaffen, auch wenn sie nicht zur Ausübung der Jagd benutzt werden, ist nur bei rücksichtsvollem Ausbau und niedrigen Sätzen erträglich. Insbesondere wären alle Schußwaffen, die zur persönlichen Sicherheit auf Grund eines Waffenscheines getragen werden dürfen, steuerfrei zu lassen, desgleichen Zierstücke, altererbte Waffen und dergleichen.

g) Gegen eine Musikinstrumentensteuer sprechen insoweit erhebliche Bedenken kultureller Art, als es sich nicht um blos mechanische Instrumente handelt.

h) Gegen eine Dienstboten- oder Hausangestelltensteuer, deren Erträge auch gering sein dürften, machen sich starke Einwände geltend, insbesondere in Würdigung der Tatsache, daß Angestellte häufig zugleich im Haushalte und im gewerblichen oder landwirtschaftlichen Betriebe beschäftigt werden, sowie im Hinblick auf die dadurch bedingte Erschwerung einer geordneten Säuglingsfürsorge und die Gefahr einer Erhöhung der Zahl der Erwerbslosen. Wenn wir uns mit Rücksicht auf die Geldnot der Gemeinden ausnahmsweise entschließen sollten, unsere Zustimmung zu derartigen Steuerordnungen zu erteilen, so muß doch zum mindesten den aus sozialen Gründen zu erhebenden Bedenken Rechnung getragen, insbesondere müßten Befreiungsvorschriften für die Pflege alter und gebrechlicher Personen, sowie zur Verhütung einer Ueberlastung von Hausfrauen und Müttern in die Satzung aufgenommen werden u. dgl. m.

i) Eine Steuer auf Beleuchtungskörper endlich hätte im Hinblick auf die Erhaltung kultureller Werte, altererbten oder langjährigen Besitz sowie Gegenstände von künstlerischer Bedeutung zu schonen.

Der Minister des Innern.
(IV. St. 9. Fin. Min. II. 5084.)

Oels, den 9. August 1921.

Vorstehenden Erlaß bringe ich zur Kenntnis der Landgemeinden.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

Breslau, im Juli 1921.

Aufruf
an die gesamte Bevölkerung Schlesiens zur Unterstützung der vertriebenen Auslandsdeutschen, zur Wiederaufrichtung unserer Weltwirtschaft.

In unserer mehr als schwierigen Lage hilft nicht Klagen und Verzagen, wir müssen mit **vereinten** Kräften **durch.** Zu den bedauerlichsten und für unsere Weltwirtschaft wertvollsten Opfer, die der Krieg gefordert hat, gehören unsere Auslandsdeutschen. Unsere gesamte innere und äußere Lage verlangt eine möglichst rasche Aufrichtung unseres Welthandels und unserer Weltwirtschaft. Wir können ohne Rohprodukte von Außen und noch mehr ohne Absatz nach Außen auf die Dauer nicht existieren. Eine tiefere Verständigung mit der übrigen, durch die Kriegshetze einseitig orientierten Welt ist unerläßlich. Aller Schwierigkeit zum Trotz müssen wir uns durchsetzen. Unsere ehemaligen Welt-Pioniere mit ihren Sprach- sowie Landkenntnissen sind hierzulande mehr als überflüssig, sie müssen wieder hinaus — das Weltwirtschaftsnetz muß neu gestrickt werden. Von unserer Regierung kann heute schlecht und recht nicht Alles und Jedes verlangt werden. Aus uns — dem deutschen Volke heraus — muß der lebendige Wille zum Wiederaufbau zur Tat werden. Helfen wir deshalb nicht nur allein aus menschlichen Gefühlen unseren zerschlagenen Auslandsdeutschen, helfen wir ihnen um unserer deutschen Wirtschaft, um uns selbst zu helfen.

Vereinigte Fürsorge für das Auslandsdeutschtum.
Provinzialausschuß Schlesien.
Breslau 13, Kaiser Wilhelm-Straße 5/7.

Oels, den 9. August 1921.

Die Herren Amts- und Gemeindevorsteher weise ich auf dieses so überaus notwendige Sammelwerk hierdurch besonders hin. In den nächsten Tagen gehen die Sammellisten zu. Ich ersuche, durch die Vermittelung geeigneter Persönlichkeiten dafür Sorge zu tragen, daß die Sammlung mit bestem Erfolg durchgeführt werden kann.

Die gesammelten Beträge sind an das Konto der Vereinigten Fürsorge (Postscheckkonto Breslau 28 001 Dresdner Bank, Filiale Breslau, Depositenkasse A) direkt abzuführen.

Oels, den 16. August 1921.

Unter Bezugnahme auf meine Kreisblattbekanntmachung vom 3. August 1921 (Kreisblatt Seite 182) ersuche ich die Ortspolizeibehörden um sofortige Einreichung des Verzeichnisses der in ihrem Amtsbezirk vorhandenen Kläranlagen.

Oels, den 15. August 1921.

Betrifft Erwerbslosenfürsorge.

Mit Wirkung vom 1. August 1921 ab sind die Sätze der Erwerbslosen-Unterstützung wie folgt erhöht worden:

	in den Orten der Ortsklassen A	B	C	D u. E	
1. für männliche Personen					
a) über 21 Jahre, sofern sie nicht in dem Haushalt eines anderen leben	12,00	10,75	9,50	8,25	Mark
b) über 21 Jahre, sofern sie in dem Haushalt eines anderen leben	10,00	9,00	8,00	7,00	„
c) unter 21 Jahren .	7,25	6,50	5,75	5,00	„
2. für weibliche Personen					
a) über 21 Jahre, sofern sie nicht in dem Haushalt eines anderen leben	10,00	9,00	8,00	7,00	„
b) über 21 Jahre, sofern sie in dem Haushalt eines anderen leben	7,25	6,50	5,75	5,00	„
c) unter 21 Jahren .	4,75	4,25	3,75	3,25	„

Die Familienzuschläge, die ein Erwerbsloser erhält, dürfen insgesamt das Zweifache der ihm gewährten Unterstützung, im einzelnen folgende Sätze nicht übersteigen:

a) für den Ehegatten .	5,00	4,50	4,00	3,50	Mark
b) die Kinder und sonstige unterstützungsberechtigte Angehörige	4,25	4,00	3,75	3,50	„

Mit demselben Zeitraum wird der Hundertsatz für die Berechnung der Kurzarbeiterunterstützung nach § 9 Absatz 2 der Verordnung über die Erwerbslosenfürsorge von 60 auf 50 herabgesetzt.

Indem ich noch ausdrücklich darauf hinweise, daß es sich bei den neuen Sätzen, wie bisher, um Höchstsätze, nicht um Mindestsätze handelt, ersuche ich, mit besonderer Sorgfalt zu prüfen, ob im Einzelfall berechtigte Veranlassung zur Gewährung des Höchstsatzes vorliegt.

Oels, den 13. August 1921.

Betrifft Aenderungen in der Invalidenversicherung.

In Nr. 80 des Reichsgesetzblatts vom 3. August 1921 ist das Gesetz über die anderweite Festsetzung der Leistungen und der Beiträge in der Invalidenversicherung vom 23. Juli 1921 veröffentlicht, das am 1. Oktober d. Js. in Kraft tritt.

Die wesentlichsten Aenderungen betreffen die Lohnklassen (§ 1245) und die Wochenbeiträge (§ 1392 der Reichsversicherungsordnung).

Nach der Höhe des **Jahresarbeitsverdienstes** sind für die Versicherten anstelle der bisherigen Lohnklassen I bis V folgende **Lohnklassen gebildet:**

Klasse	A	bis zu			1000	Mark,		
„	B	von mehr	als		1000	bis zu	3000	Mark
„	C	„	„	„	3000	„ „	5000	„
„	D	„	„	„	5000	„ „	7000	„
„	E	„	„	„	7000	„ „	9000	„
„	F	„	„	„	9000	„ „	12000	„
„	G	„	„	„	12000	„ „	15000	„
„	H	„	„	„	15000	Mark.		

Für die Zugehörigkeit zu einer Lohnklasse ist nicht mehr wie bisher ein Durchschnittsbetrag, sondern der **wirkliche** Jahresarbeitsverdienst maßgebend.

Als **Wochenbeitrag** werden vom 1. Oktober 1921 ab erhoben:

in Lohnklasse	A	350	Pfennig
„ „	B	450	„
„ „	C	550	„
„ „	D	650	„
„ „	E	750	„
„ „	F	900	„
„ „	G	1050	„
„ „	H	1200	„

Für die Zeit **nach dem 1. Oktober 1921** dürfen also nur noch Marken in den vorstehenden Werten verwendet werden.

Die freiwillige Zusatzversicherung fällt vom 1. Oktober d. Js. ab ganz weg. Personen, welche auf Grund des § 1472 ff. der Reichsversicherungsordnung Zusatzmarken verwendet und am Tage des Inkrafttretens des obigen Gesetzes einen Anspruch auf Zusatzrente nicht erworben haben, können innerhalb fünf Jahren vom Tage des Inkrafttretens des Gesetzes ab die Erstattung des Wertes der Zusatzmarken beantragen.

Witwengeld und **Waisensteuer** kommen vom 1. Oktober d. Js. ab in Wegfall.

Der Vorsitzende des Versicherungsamtes des Kreises Oels.

Oels, den 17. August 1921.

Beiträge zur Landwirtschaftskammer für 1921.

Die Landwirtschaftskammer für die Provinz Schlesien hat beschlossen, für das Jahr 1921 15% gleich 45 Pfg. vom Taler des Grundsteuerreinertrages als Kammerbeitrag zu erheben.

Den Ortsbehörden des Kreises gehen in den nächsten Tagen die Formulare zur Aufstellung der Hebelisten zu mit dem Ersuchen, dieselben sorgfältig aufzustellen.

Ich ersuche ferner, sich bei Aufstellung der Hebelisten der Wählerlisten zur Landwirtschaftskammerwahl, welche den Ortsbehörden, soweit sie s. Zt. eingereicht worden sind, gleichfalls zugehen und der Grundsteuermutterrolle zu bedienen, sowie die Bemerkungen auf dem Titelbogen der neuen Formulare genau zu beachten und der Berechnung der Beiträge in Spalte 9 die beigefügte Tabelle zu Grunde zu legen.

Die Jahresbeiträge sind von den Zahlungspflichtigen in ungeteilter Summe einzuziehen und bestimmt bis zum 20. September 1921 an die Kreiskasse in Oels abzuführen.

Für die Erhebung der Beiträge werden 2% Hebegebühren gewährt, welche am Schluß der Kammerbeitragslisten vor Ablieferung der Beiträge an die Kreiskasse in Abzug zu bringen sind. Bei Abführung der Beiträge sind auch die Hebelisten an die Kreiskasse abzuliefern. Zugleich mit den Hebelisten haben die Ortsbehörden die Wählerlisten zur Landwirtschaftskammerwahl einzureichen.

Oels, den 13. August 1921.

Die Handwerkskammer für den Regierungsbezirk Breslau hat die Wahrnehmung gemacht, daß eine große Anzahl von Lehrlingen sich nach Abschluß der Lehrzeit der Gesellenprüfung nicht unterzieht. Diese Erscheinung ist umso auffälliger, als einerseits die Prüfungsgebühren nur gering sind — Höchstbetrag 15 Mk., bei den meisten Innungen jedoch weniger —, und andererseits dem Lehrling aus der Ablegung der Prüfung mancherlei und nicht unerhebliche Vorteile erwachsen, so zum Beispiel hinsichtlich der späteren Befugnis zur Anleitung von Lehrlingen (§ 129 Absatz 1 der Gewerbeordnung), hinsichtlich der Ablegung der Meisterprüfung (§ 133 der Gewerbeordnung), hinsichtlich der Teilnahme an den Geschäften der Zwangsinnung, soweit die Regelung des Lehrlingswesens in Frage kommt (§ 100 r Absatz 2 der Gewerbeordnung) und hinsichtlich der Wählbarkeit zum Gesellenausschuß der Handwerkskammer (§ 103 i der Gewerbeordnung). Außerdem erhalten geprüfte Gesellen eine wesentlich bessere Entlohnung als ungeprüfte Arbeiter.

Ich weise die Lehrlinge ausdrücklich darauf hin, daß es in ihrem eigenen Interesse liegt, sich der Gesellenprüfung zu unterziehen. Die Innungen und die Lehrherren mache ich darauf aufmerksam, daß sie gemäß § 131 c der Gewerbeordnung verpflichtet sind, die Lehrlinge zur Gesellenprüfung anzuhalten, daß die Lehrherren bei Zuwiderhandlungen sich nach § 148 Abs. 1 Ziffer 9 a. a. O. strafbar machen und daß ihnen schließlich nach § 126 a Abs. 1 die Befugnis zum Halten oder zur Anleitung von Lehrlingen ganz oder auf Zeit entzogen werden kann, wenn sie sich wiederholt einer Pflichtverletzung dieser Art gegenüber den ihnen anvertrauten Lehrlingen schuldig machen.

Breslau, den 23. Juli 1921.

Auf Grund des Reichsgesetzes vom 7. April 1869 betreffend Maßregeln gegen die Rinderpest (Reichs-Gesetzblatt S. 105) mit der dazu ergangenen revidierten Instruktion vom 9. Juni 1873 (Reichs-Gesetzblatt S. 147) wird zur Verhütung der Verbreitung der Rinderpest folgendes bestimmt:

§ 1.

In dem brasilianischen Staate San Paulo ist die Rinderpest ausgebrochen. Die Einfuhr der von Wiederkäuern stammenden tierischen Teile aus Brasilien in frischem Zustande, mit Ausnahme von Butter, Milch, Käse, ist daher verboten.

§ 2.

Die vorstehenden Bestimmungen treten mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

§ 3.

Zuwiderhandlungen unterliegen den Strafbestimmungen des § 328 des Reichsstrafgesetzbuches und des Reichsgesetzes vom 21. Mai 1878 (Reichs-Gesetzblatt S. 95) betreffend Zuwiderhandlungen gegen die zur Abwehr der Rinderpest erlassenen Vieheinfuhrverbote.

Der Regierungspräsident.

Oels, den 16. August 1921.

Vorstehende Anordnung bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntnis.

Nimptsch, den 21. Juli 1921.

Betrifft: Warnung vor einer Mietsgeldschwindlerin.

Am 7. Juli d. Js. eignete sich auf unrechtmäßige Weise in Rudelsdorf hiesigen Kreises eine fremde Frauensperson, welche sich Martha Werner, geb. Müller nannte,

1. einen polizeilichen Abmeldeschein,
2. einen Lebensmittelabmeldeschein, beide ausgestellt vom Gutsvorstand Rothschloß hiesigen Kreises,
3. eine Invaliden-Quittungskarte Nr. 7,
4. ein Sammelbuch,
5. eine Steuerkarte, sämtlich lautend auf die Arbeiterin Anna Daniel, geb. Klingberg in Rothschloß, jetzt wohnhaft in Rudelsdorf,

an.

Mit diesen Papieren hat dieselbe bereits im Kreise Nimptsch Mietsgeldschwindel getrieben, indem sie bei dem Dominium Tiefensee vorsprach und unter Vorlegung der Invalidenkarte, welche sie zurückließ, Arbeit annahm, dieselbe aber nicht antrat. Es dürfte sich empfehlen, vor dieser Martha Werner öffentlich zu warnen und derselben im Ermittelungsfalle die zu Unrecht angeeigneten Papiere abnehmen zu lassen.

Die angebliche Martha Werner ist etwa 22—24 Jahre alt, von mittlerer Statur, untersetzt und hat hellblondes Haar. Bekleidet war dieselbe mit einem braunkarierten Kleide mit gelbem Einsatz, Gürtel und Aermelaufschlägen.

gez.: Unterschrift.

Oels, den 17. August 1921.

Vorstehendes bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntnis mit dem Ersuchen nach der Schwindlerin zu fahnden. Im Ermittelungsfalle ersuche ich dem Herrn Landrat in Nimptsch Mitteilung zu machen.

Oels, den 12. August 1921.

Der Oberschlesische Berg- und Hüttenmännische Verein in Oppeln hat zur Sprache gebracht, daß während des Aufstandes eine große Anzahl von Kraftfahrzeugen durch die Aufständischen entwendet worden ist. Da die Vermutung besteht, daß ein beträchtlicher Teil dieser Fahrzeuge nach dem übrigen Deutschland verschoben worden ist, erscheint die Vornahme einer verschärften polizeilichen Kontrolle am Platze, um etwaige abhanden gekommene Fahrzeuge den rechtmäßigen Eigentümern

wieder zuzustellen. Zu diesem Zwecke ist die Kontrolle der in Fahrt befindlichen Wagen zu verschärfen und festzustellen, ob das betreffende Fahrzeug mit dem in der Zulassungs-Bescheinigung beschriebenen Fahrzeuge auch bezüglich der einzelnen Bestandteile, insbesondere der Motornummer usw., übereinstimmt. Anträge auf Erteilung der Zulassungsbescheinigung sind in Zukunft nur an mich einzureichen.

Oels, den 18. August 1921.

Der beim Postamt in Bergheim (Erft.) beschäftigte Postbelfer im unteren Beamtendienst, Theodor Kurth, geboren am 19. Juli 1899 in Bergheim (Erft.), ist seit dem 8. d. Mts. mittags nach Unterschlagung amtlicher Gelder in bisher festgestellter Höhe von etwa 8500 M wahrscheinlich in der Richtung Köln flüchtig.

Personalbeschreibung: Größe 1,65 Meter, schlank, Gesicht: hager, gebräunt, glatt rasiert, Haare: lang, hellblond und zurückgekämmt, Kleidung: grünlicher Anzug, weicher Kragen, grauer Schnitthut.

Besondere Merkmale: Stößt beim Sprechen mit der Zunge an.

Auf die Ergreifung des Täters und Wiederherbeischaffung des Geldes wird eine Belohnung von 500 M ausgesetzt.

Die Polizeiorgane des Kreises ersuche ich, nach dem Flüchtigen zu fahnden und im Ermittelungsfalle mir Mitteilung zu machen.

Oels, den 12. August 1921.

In der Nacht vom 1. zum 2. Juli sind aus einem verschlossenen Wertgelaß des Postamts in Memel ein Weidenschließkorb, enthaltend: ein Wertstück mit 5 Millionen in Tausendern mit den Nummern: 0 920 000 bis 0 921 000, 0 922 000 — 0 923 000, 0 926 000 — 0 929 000, grüner Kontrollbuchstabe e, grauer Kennbuchstabe h, aufgeliefert in Berlin III am 29. Juni durch die Reichsbankhauptkasse, an die Reichsbank in Memel gerichtet; zwei in Memel aufgelieferte Wertstücke nach Chicago und Kairo — Wertangabe 200 und 252 Fr. — enthaltend 18 Schlachtmesser und 9 Bernsteinketten, 2 Mappen mit Postwertzeichen, **französische Marken mit dem Aufdruck „Memel"** im Gesamtbetrage von 30 149,70 M aller Werte bis 20 M, anscheinend **mittels Nachschlüssels** entwendet worden. Der leere Schließkorb und die beraubten Markenmappen sind inzwischen in einem Getreidefelde in der Nähe des Bahnhofs Memel aufgefunden worden. Vermutliche Zeit der Ausführung des Diebstahls ist der 1. Juli, 10 Uhr abends, um welche Stunde ein Mann mit Schließkorb das Hauptportal des Postamts verlassen haben soll. Betreffs der Täterschaft ist ein bestimmter Anhalt bisher nicht vorliegend. Als Belohnung für die Wiederbeschaffung des geraubten Gutes sind **dreihunderttausend Mark** ausgesetzt.

Die Polizeiorgane des Kreises ersuche ich, nach dem Dieb zu fahnden und gegebenenfalls um Bericht.

Bekanntmachung, betreffend Bienenzucker.

Imker!

Die Zusage vom Januar hat sich nicht erfüllen lassen. Die Viehzählung am 1. Juni, mit der eine Bienenzählung verbunden werden sollte, fiel aus. Die Grundlage zu einer Verteilung nach dem neuen Völkerstande fehlt. Als Ausgleich hat das Reich auf die Völkerzahl von 1919 10 Prozent aufgeschlagen und für diese angenommene Völkerzahl je 15 Pfund gegeben. Der Zuschlag von 10 Prozent deckt den Völkerzuwachs nicht. Ein Mehr vom Reiche zu erlangen, ist aber aussichtslos. Jedes überwinterte Volk kann daher statt der versprochenen 15 Pfund nur 12½ Pfund bekommen. Die Imker müssen sich damit abfinden. Wenn der Zucker frei wird, kann das Fehlende im freien Handel zugekauft werden.

Die Herbstverteilung ist im Gange.

Preußischer Staatskommissar für Volksernährung.
Im Auftrage:
Rötger.

Oels, den 16. August 1921.

Betrifft genehmigte Sammlungen.

Der Herr Oberpräsident hat die von der Ortsgruppe Breslau des Volksbundes Deutsche Kriegsgräberfürsorge geplante Sammlung an der Hand polizeilich beglaubigter Sammellisten für den Bereich der Provinz Niederschlesien genehmigt. Die mit der Sammlung zu beauftragenden Personen sind vorher der zuständigen Polizeibehörde namhaft zu machen.

Die Ortspolizeibehörden weise ich hierauf hin.

Oels, den 13. August 1921.

Die Waschfrau Martha Drygalla, geb. Hannig aus Schweidnitz hat sich am 2. Juli 1921 aus ihrer hier im Grundstück Markt Nr. 12 befindlichen Wohnung entfernt und ist bisher nicht zurückgekehrt.

Die Drygalla ist nach der Angabe ihrer Töchter leidend und wird angenommen, daß sich die Vermißte ein Leid angetan hat.

Die bisher angestellten Ermittelungen nach der Drygalla waren ohne Erfolg.

Personalbeschreibung:

1. Familienname: Drygalla, geb. Hannig
2. Vorname: Martha
3. Stand und Gewerbe: Waschfrau
4. Anscheinendes Alter: 43 Jahre
5. Geboren am 3. Oktober 1877 zu Nieder Faulbrück, Kreis Reichenbach
6. Letzter Aufenthalt: Schweidnitz, Markt 12
7. Jetziger Aufenthalt: unbekannt
8. Größe: mittel
9. Gestalt: untersetzt
10. Haare: dunkelblond
11. Gesicht: blasses Gesicht
12. Stirn: hoch
13. Augen: grau
14. Augenbrauen: dunkelblond
15. Nase: gewöhnlich
16. Ohren: mittel
17. Mund: gewöhnlich
18. Zähne: lückenhaft
19. Kinn: Doppelkinn
20. Hände und Füße: besonders groß
21. Gang und Haltung: aufrecht, nach der linken Seite geneigt
22. Sprache: deutsch
23. Besondere Kennzeichen: keine
24. Bekleidung: grauen Rock, schwarze Bluse, schwarze hohe Schnürschuhe und graue Strümpfe.

Die Polizeiorgane des Kreises ersuche ich, nach der Vermißten zu fahnden und im Ermittelungsfalle der Polizeiverwaltung Schweidnitz Mitteilung zu machen.

Oels, den 13. August 1921.

Der Villenbesitzer Karl Brehmer-Sibyllenort ist zum Gemeindevorsteher der Gemeinde Sibyllenort gewählt und bestätigt worden.

Oels, den 10. August 1921.

Im Verlag des Bayer. Kommunalschriften-Verlags München, Arcistr. 35, ist von dem Direktor des städt. Versicherungsamtes München, Dr. H. Jäger, ein Buch erschienen, betitelt: Die Krankenkassenwahlen, ein Leitfaden für Krankenkassen und Versicherungsämter. Preis 11 M. Seit dem Inkrafttreten der RVO. haben die Krankenkassen zum ersten Male diese Wahlen vollständig durchzuführen. Da das System der Wahlen mit außerordentlich viel Formalvorschriften durchsetzt ist, deren Nichtbeachtung die Ungültigkeit einer Wahl zur Folge haben und daher den Kassen unter Umständen außerordentliche Mehrkosten verursachen kann, wird die Anschaffung des Buches den beteiligten Krankenkassen hiermit empfohlen.

Der Vorsitzende des Versicherungsamtes.

Oels, den 12. August 1921.

Unter dem Schweinebestande des Gastwirts Karl Rauer in Ginrmel ist Rotlauf festgestellt worden.

Oels, den 9. August 1921.

Unter dem Geflügelbestande des Dominiums Nieder Alt Ellguth ist Geflügelcholera ausgebrochen.

Breslau 3, den 10. August 1921.

Der Plan über die Herstellung von unterirdischen Telegraphenlinien in Bernstadt (Schles.) vom Postamt nach dem Ring und nach Langenhof liegt vom 13. August ab 4 Wochen bei dem Postamt in Bernstadt (Schles.) aus.

Telegraphenbauamt 2.

Der kommissarische Landrat.
Differt.

Infolge der durch die Tageszeitungen bereits bekannt gewordenen

Explosion in unserem Kraftwerk Tschechnitz

können wir unsere Abnehmer nur rationiert mit elektrischer Arbeit beliefern:

1) **Die Stromabnehmer der Kreise Frankenstein, Neurode, Nimptsch, Reichenbach und Waldenburg** — letzterer Kreis, soweit er von unserem Unternehmen versorgt wird — erhalten von

Donnerstag, den 25. d. Mts., morgens 6 Uhr bis Sonnabend, den 27. d. Mts., nachmittags 2 Uhr, außer in den Stunden von 6 Uhr abends bis 6 Uhr morgens

keine elektrische Arbeit.

Ab 27. d. Mts. erhalten die **Stromabnehmer in obigen Kreisen allwöchentlich von Sonnabend mittag 2 Uhr bis Donnerstag früh 6 Uhr ohne Unterbrechung elektrische Arbeit.**

2) **Die Stromabnehmer der Kreise Breslau, Brieg, Oels, Ohlau, Strehlen und Trebnitz** werden von

Mittwoch, den 24. d. Mts., abends 6 Uhr bis Montag, den 29. d. Mts., morgens 6 Uhr

mit elektrischer Arbeit versorgt.

Ab 29. d. Mts. erhalten die Stromabnehmer in vorstehenden Kreisen allwöchentlich von Mittwoch abend 6 Uhr bis Montag früh 6 Uhr ohne Unterbrechung elektrische Arbeit, während an den übrigen Wochentagen eine Belieferung mit Ausnahme der genannten Abend- bzw. Nachtstunden nicht stattfindet.

3) **Sämtliche Stromabnehmer werden allwöchentlich bis auf Widerruf**

in den Zeiten von

Sonnabend mittag 2 Uhr bis Montag morgen 6 Uhr

außerdem an allen anderen Wochentagen von **6 Uhr abends bis 6 Uhr morgens**, mit **elektrischer Arbeit beliefert.**

4) **Großabnehmer** mit einem Anschlußwert über 100 Kw dürfen entgegen den vorstehenden Ausführungen in den Beleuchtungszeiten, d. h. von Dunkelwerden bis 10 Uhr abends, **elektrische Arbeit nicht entnehmen.**

Vorstehendes Programm kann nur unter Ausnützung aller vorhandenen Betriebsmittel durchgeführt werden und auch nur dann, wenn der Konsum bei unseren Stromabnehmern nach Möglichkeit eingeschränkt wird.

Wir bitten unsere Abnehmer, **sich streng nach vorstehendem Programm zu richten**, da im anderen Falle die gesamte Versorgung in unserem Gebiet, besonders auch die **Versorgung der lebenswichtigen Betriebe, in Frage gestellt ist.**

Entnahme elektrischer Arbeit zum Getreidedrusch muß unter allen Umständen bis zum Oktober verschoben werden.

Breslau, den 17. August 1921.

Elektrizitätswerk Schlesien Aktiengesellschaft

Ingenieur-Büro Otto Schaal,

Breslau 5, Neue Schweidnitzerstr. 6 (Hansahaus) nur 1. Etage, Telefon Ring 2784

empfiehlt sich zum **Ausbau** von

elektr. Licht- und Motoranlagen,

Ortsleitungsnetzen, sowie zur Lieferung von Motoren, Beleuchtungskörpern pp.

Ingenieurbesuch kostenlos.

Mauerziegel

360 Mark je Tsd. fr. Kleinbresa b. Breslau (**Fracht** bis Hundsfeld ca. 50 Mk., b. Bohrau ca. 60 Mk.) Hohlziegel (N. F.), Deckensteine (10 mal 15 mal 25), Dachsteine, **Drainageröhren**, Brunnenziegel, Schima-Hohlblöcke.

Preise und Frachtberechnungen auf Anfrage nach allen Stationen.

G. Günzel

Dampfziegelei Kleinbresa

Breslau, Sonnenstraße 26.

Telefon Ring 1929.

Jahrelange Flechten

habe ich durch Gebrauch von Odermeyer's Medizinal-**Herba-Seife** beseitigt, nachd. bis dahin a. and. angew. Mittel versagt. Postaufl. B. in P. Zur Nachbestellg. ist Herba-Creme zu empfehl. Zu hab. in allen Apoth., Drog. u. Parfüm.

Bruchkranke

können ohne Operation u. Berufsstörung geheilt werden. Sprechstunde in **Breslau im Hotel „Zur goldenen Krone" am 6. August** von 9—1 Uhr.

Dr. med. Knopf,

Spezialarzt f. Bruchleiden.

Geringer Kohlenverbrauch, da nur einmaliges viertelstündiges Kochen. Größte Waschwirkung. die Wäsche wird blütenweiß, frisch und duftig, wie auf dem Rasen gebleicht.

PERSIL

ist das beste selbsttätige Waschmittel!

Überall erhältlich nur in Original-Packung, niemals lose.

Alleinige Hersteller:

HENKEL & CIE.

DÜSSELDORF.

Metallbetten

Stahlmatr., Kinderbetten dir. an Priv. Katal. 17 L. frei **Eisenmöbelfab. Suhl**, (Thür.)

Wirtschaftsassistent sucht Stellung

für die Kartoffelernte vom 1. September bis Ende Oktober. Offerten unter **4101** an die Geschäftsstelle des Oelser Kreisblatt erbet.

Bekanntmachungen

wie:

Familienanzeigen
Geschäftsempfehlungen
Gelegenheitskäufe
Geschäftsverkäufe
Grundstücksverkäufe
Heiratsanzeigen
Vergnügungsanzeigen
Holzverkäufe
Jagdverpachtungen
Kaufgesuche
Kapitalangebote
Kapitalgesuche
Stellenangebote
Stellengesuche
Tieranzeigen
Vermietungen
Wohnungsgesuche

überhaupt Anzeigen jeder Art finden **weiteste Verbreitung** und haben **stets besten Erfolg** durch die

Oelser Zeitung

„Lokomotive an der Oder"

Oels i. Schl.